

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Büren an der Aare

Die Burgerversammlung der Bürgergemeinde Büren an der Aare,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des
Gemeindgesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie das Organisati-
onsreglement der Bürgergemeinde Büren an der Aare,

beschliesst auf Antrag des Burgerrates Büren a.A.:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechtes entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben, Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 ¹Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BÜG von Gesetzes wegen erworben.

Erteilung und Zusicherung

Art. 5 ¹Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Büren erfolgt durch

- a. Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind.
- b. Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 ¹Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Büren an der Aare ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. bei Gesuchstellung ein ununterbrochener Wohnsitz in der in der Gemeinde Büren a.A. von mindestens zehnjähriger Dauer. Davon ausgenommen sind Einbürgerungen nach erleichterten Voraussetzungen gem. Art. 9 d.
- b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- d. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 9 Folgende Personen können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden:

- a. Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Personen, die das Bürgerrecht von Büren a.A. besitzen
- b. minderjährige Kinder, die das Bürgerrecht nicht durch Geburt erworben haben, von denen aber ein Elternteil das Bürgerrecht von Büren a.A. besitzt.
- c. Frauen, die das Bürgerrecht durch Heirat verloren haben
- d. Gesuchstellende, welche unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden, müssen bei Gesuchstellung Wohnsitz in Büren a.A. haben.

Die Einkaufssumme und die Gebühren für Einbürgerungen unter erleichterten Voraussetzungen werden unter Art. 18 hienach geregelt.

IV. Verfahren

- Gesuch** **Art. 10** ¹Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.
- Eintreten / Rechtsanspruch** **Art. 11** ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.
- ²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.
- ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
- Familienangehörige** **Art. 12** ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.
- ²Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.
- Unterlagen** **Art. 13** ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:
- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
 - b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
 - c. Wohnsitznachweise;
 - d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
 - e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
 - f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
 - g. Selbstverfasster Lebenslauf jeder mündigen Person (Bildungsgang, Beruf, bisherige Tätigkeit, freiwillige Tätigkeiten/Ehrenämter, Familienverhältnisse) mit Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit mit Büren an der Aare
 - h. Aktuelle Fotos aller einzubürgernden Personen
- ²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis, eine Kopie des Passes oder Identitätskarte sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.
- Prüfung** **Art. 14** ¹Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- ² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.
- ³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und
Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung sofern nicht eine geheime Abstimmung nach Organisationsreglement der Burgergemeinde Büren verlangt wird. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des
Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufssumme

Art. 18 ¹Einzelpersonen entrichten für die Aufnahme in das Bürgerrecht eine Einkaufssumme von Fr. 2'000.00. Für Ehepaare beträgt die Einkaufssumme Fr. 2'500.00.

²Bei Einbürgerungen gemäss Art. 9, erleichterte Voraussetzungen, beträgt die Einkaufssumme Fr. 500.00.

³Kantonale oder Kommunale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	Art. 19 ¹ Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Bürgerrechts	Art. 20 ¹ Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	Art. 21 ¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
Registrierung	Art. 22 ¹ Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst) der Burgergemeinde Büren a.A. die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	Art. 23 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt. Im Archiv der Burgergemeinde Büren a.A. wird eine Aktenkopie abgelegt. ² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen	Art. 24 ¹ Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB; b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG); c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).
Durch Beschluss	² Das Bürgerrecht geht verloren: a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG); b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG); c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG); d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG); e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 3. Dezember 2018 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 26 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Büren an der Aare

Burgergemeindepräsident:

Christoph Stotzer

sig. Ch. Stotzer

Burgerschreiberin:

Brigitte Fellmann

sig. B. Fellmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Büren an der Aare bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 31. Oktober bis 3. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Gemeinde- und der Burgerschreiberei Büren an der Aare öffentlich aufgelegt und auf der Home-Page der Burgergemeinde Büren a.A. aufgeschaltet war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.